

451/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 19. April 1996, Nr. 441/J, betreffend den Betrieb von "duty free shops", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich bemerken, daß sich der in der Anfrage angeführte Fall - wie mir berichtet wird - bereits im August 1995 ereignet hat und die Behörden sofort nach Bekanntwerden der Sachlage den "steuerfreien" Verkauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Diplomaten untersagt haben. Insgesamt sollen nur ca. 10 Stangen Zigaretten aus dem Geschäft steuerfrei abgegeben worden sein. Abgesehen von diesem Anlaßfall wurde bisher kein öffentlich zugängliches Geschäftslokal mit Straßeneingang als "duty free shop" für Diplomaten eingerichtet. Duty free shops werden in Österreich nur im Rahmen von internationalen Einrichtungen betrieben. Diese als "commissary" bezeichneten Geschäfte sind in den Amtssitzabkommen vorgesehen. Zugang zu solchen Geschäften haben nur die Angestellten von internationalen Organisationen. Diese und die im Rahmen des grenzüberschreitenden Flug- und Schiffsverkehrs betriebenen "duty free shops" sind jedoch nicht Gegenstand dieser Anfrage.

Zu 1 .:

Die Grundlage für die Errichtung solcher Geschäfte ist im jeweiligen völkerrechtlichen Rechtsakt zu sehen, mit dem den Begünstigten ihre Privilegien eingeräumt werden (z.B. in den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen für bilaterale Botschaften und Konsulate sowie verschiedenen Amtssitzabkommen für internationale Organisationen, etwa das IAEO- oder U NIDO-Amtssitzabkommen).

Die nähere Ausgestaltung und die Art und Weise des abgabenfreien Bezugs legen innerstaatliche Vorschriften (z.B. das Umsatzsteuergesetz 1994, die Verbrauchsteuervorschriften bzw. die hiezu erlassene Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung oder das Zollrechts-Durchführungsgesetz) und im Falle der Einfuhrabgaben auch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (z.B. der Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und die Zollkodex-Durchführungsverordnung) fest.

Zu 1 a.:

"Duty free shops" können nur unter Beachtung von zollrechtlichen bzw. verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen geführt werden. Soll ein "duty free shop" als Zollager des Typs D geführt werden, verlangt Artikel 86 des Zollkodex, daß der Bewilligungsinhaber die erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bietet. Zudem muß der Bewilligungsinhaber gemäß Artikel 100 Abs. 3 des Zollkodex in der Gemeinschaft ansässig sein.

Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren aus der Gemeinschaft unter Steueraussetzung (= steuerfrei) nach Österreich verbracht werden, muß der Empfänger grundsätzlich Steuerlagerinhaber oder berechtigter Empfänger sein.

Die Verbrauchsteuergesetze enthalten bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Steuerlagerbewilligung oder eine Zulassung als berechtigter Empfänger erlangen zu können. Eine Bewilligung wird nur Empfängern erteilt, die kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die allenfalls Sicherstellungen leisten.

Im Falle eines Bezuges im Rahmen eines Freilagers oder als berechtigter Empfänger müßte bereits zum Zeitpunkt des Empfanges feststehen, für wen (welche Organisation) die Waren bestimmt sind. Weiters müßte bei einem Handel mit Tabakwaren eine Großhandelsbewilligung nach dem Tabakmonopolgesetz 1996 vorliegen.

Zu 1 b.:

Für "duty free shops" bestehen diesbezüglich keine speziellen Regelungen.

Zu 1 c.:

Es dürfen nur Personen Waren steuerfrei erwerben, welche zum zollfreien bzw. zum steuerfreien Bezug berechtigt sind. Dies sind die ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln der in Österreich befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen fremder Staaten und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie aufgrund der Amtssitzabkommen auf gleicher Stufe stehende Personen.

Die gekauften Warenmengen müssen zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch dieser Personen dienen.

Als Voraussetzung zum begünstigten Bezug müßte neben der Stellung der Bezugsberechtigten als völkerrechtlich privilegierte Personen auch die Einhaltung gewisser mengenmäßiger Beschränkungen (Kontingente) nachgewiesen werden. Dies ist in der Regel vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu bescheinigen.

Außerdem ist auch der "persönliche Ge- und Verbrauch" von Diplomaten im bilateralen Bereich der Botschaften und Konsulate durch die jeweilige Gegenrechtsübung beschränkt.

Zu 2.:

Die Überwachung der Einhaltung dieser Mengenbeschränkungen bei der Einbringung von Waren aus dem Ausland (insbesondere Tabakwaren und alkoholische Getränke) obliegt dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, das durch seine Vidierung auf den Deklarationen bzw. Freistellungsbescheinigungen bestätigt, daß der Begünstigte zum abgabenfreien Bezug berechtigt und das ihm zustehende Kontingent noch nicht erschöpft ist. Dies gilt auch bei einem Erwerb im Inland. Im übrigen ist durch geeignete Auflagen und Kontrollen beim Betreiber sicherzustellen, daß Mißbräuche ausgeschaltet werden können; etwa durch Führung von entsprechenden Aufzeichnungen, stichprobenweise Überprüfungen und Betriebsprüfungen.

Zu 3.:

Die Befreiung erstreckt sich auf Zölle, Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer.

Zu 4.:

Bereits aus meinen einleitenden Ausführungen zur Anfragebeantwortung ergibt sich, daß dem Staat keine nennenswerten Einnahmen entgangen sind.